

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 12

Samstag, den 7. Dezember 2013

Nummer 25/2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Öffentliche Bekanntmachung der
2. Änderungssatzung der Gebührensatzung
zur Abwassersatzung Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 2 Absatz 3 Brandenburgische
Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2013/2014 Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung über die
Anmeldetermine zur Aufnahme
in die Grundschule (Primarstufe)
für das Schuljahr 2014/2015 Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung zum Bieterverfahren
für ausgesonderte Fahrzeugtechnik
der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau Seite 4

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Informationen zum Winterdienst
in der Stadt Drebkau Seite 5

Verkehrseinschränkungen Seite 6

Aufruf zur Pflege der Kriegsgräber Seite 6

Information zur Inbetriebnahme
eines Mobilfunkstandortes Seite 6

Änderung der Sprechzeiten
der Stadtverwaltung Drebkau ab
01.01.2014 Seite 6

Änderung der Sprechzeiten
der Stadtverwaltung Drebkau
über den Jahreswechsel 2013/2014 Seite 6

Informationen für den sorbisch-wendischen
Ausschuss Seite 7

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus
in Leuthen Seite 8

Mitteilungen anderer Behörden

Weihnachtsbaumverkauf Seite 8

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- **Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 - 0,
Geschäftsführer: Andreas Barschtipan, Telefax (0 35 35) 48 91 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55, info@wittich-herzberg.de, www.wittich.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung der Stadt Drebkau hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2013 die folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau, nachstehend Stadt genannt, beschlossen:

1. § 3 - Gebührensatz - wird neu gefasst:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 4,15 Euro/m³.
- (2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB5) von normal verschmutztem häuslichen Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB5/l, Faktor 1,00
- 601 bis 900 mg BSB5/l, Faktor 1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um 0,25

(3) Die Entsorgungsgebühr beträgt:

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 5,86 Euro/m³
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 9,79 Euro/m³
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 13,99 Euro/m³.

Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Anlage, den Transport der Anlageninhalte zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

(4) Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 10 Abs. 16 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 3 46,00 Euro pro Entsorgung.

2. §10 – Inkrafttreten:

§ 10 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Drebkau, 29.11.2013


Dietmar Horke
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Mit Beschluss 66/2013 der Stadtverordnetenversammlung Drebkau vom 26.11.2013 wurde

Frau Daniela Menzel-Neumann

als Wahlleiterin für die laufende Kommunalwahlperiode berufen.

Mit Beschluss 67/2013 der Stadtverordnetenversammlung Drebkau vom 26.11.2013 wurde

Frau Kerstin Muth

als stellvertretende Wahlleiterin für die laufende Kommunalwahlperiode berufen.

Die Berufung gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen der laufenden Kommunalwahlperiode in der Stadt Drebkau.

gez. Horke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013/2014

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Drebkau (Beschluss- Nr. 46/2013) für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2013 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2013/2014 liegt gem. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

vom 09.12.2013 - 08.01.2014

während der Sprechzeiten in der

Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116

Drebkau, Zimmer 46

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eventuelle Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung der Stadtverwaltung Drebkau zugeleitet werden.

Drebkau, 21.11.2013


D. Horke
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Drebkau für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

	2013	2014
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	9.544.200,00 €	8.647.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	9.058.400,00 €	8.590.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	82.000,00 €	40.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	10.298.400,00 €	8.739.600,00 €
Auszahlungen auf	10.047.200,00 €	9.023.400,00 €
festgesetzt.		
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.842.200,00 €	7.947.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.335.300,00 €	7.912.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.456.200,00 €	792.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.458.600,00 €	892.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	253.300,00 €	218.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

1.072.300,00 € (2013)
0,00 € (2014)

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	265 v. H.	265 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.	350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 € (2013) **10.000,00 € (2014)**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 € (2013) **10.000,00 € (2014)**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

25.000,00 € (2013) **25.000,00 € (2014)**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**, ausgenommen einer evtl. fälligen Erlösauskehr aus getätigten Grundstücksverkäufen der Julius/ Isidor- Petscheck-Gruppe i. H. v. 1.250 TEUR (BRD-Entschädigungsfonds),

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2015 wieder hergestellt.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Drebkau, 24.09.2013

Drebkau, 24.09.2013

aufgestellt:

festgestellt:


Kerstin Hoppe
Kämmerin




Dietmar Horke
Hauptverwaltungsbeamter

Öffentliche Bekanntmachung

über die Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2014/2015

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder hat spätestens bis zum 28.02.2014 bei der zuständigen Grundschule zu erfolgen.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die vor dem 01. Oktober 2014 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgänge vom 01.10.2007 bis 30.09.2008).

Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2014 das sechste Lebensjahr vollenden werden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen, wenn sie schulreif sind. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2014, jedoch vor dem 01. August 2015 das sechste Lebensjahr vollenden.

Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Zuständige Grundschule für die Ortsteile Drebkau, Casel ohne den Gemeindeteil Illmersdorf, Domsdorf und Greifenhain ist entsprechend der Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Drebkau vom 29.07.2009 die Grundschule Drebkau.

Zuständige Grundschule für den Gemeindeteil Illmersdorf des Ortsteiles Casel und die Ortsteile Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch ist entsprechend der Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Drebkau vom 29.07.2009 die Grundschule Leuthen.

Gemäß § 4 der Grundschulverordnung des Landes Brandenburg (GV) vom 02. August 2007 (GVBl. II/07, Nr. 16, S. 190, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2009 (GVBl. II/09, Nr. 23, S. 445)

haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Weiterhin ist die Geburtsurkunde für das schulpflichtige Kind sowie die Teilnahmebescheinigung am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung bzw. der Befreiungsnachweis bei der Anmeldung vorzulegen. Folgende Anmeldetermine wurden durch die Schulleitungen benannt:

Schiebell-Grundschule Drebkau

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Freitag, d. 24.01.2014 | 15.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Tag der offenen Tür | |
| 2. Mittwoch, d. 29.01.2014 | 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| 3. Montag, d. 10.02.2014 | 13.00 Uhr – 16.00 Uhr |

Grundschule Leuthen

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| 1. Dienstag, d. 21.01.2014 | 15.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| 2. Donnerstag, d. 20.02.2014 | 14.00 Uhr – 16.00 Uhr |



Horke
Bürgermeister

Bieterverfahren für ausgesonderte Fahrzeugtechnik der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau

Die Stadt Drebkau sondert aus dem Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau folgendes Einsatzfahrzeug aus und bietet es zum Kauf an:

Angebot Nr. 1

- Hersteller: Barkas
- Typ: B 1000
- Erstzulassung: 09.05.1985
- Höchstgeschwindigkeit: 100 km/h
- Kilometeraufleistung: 7.762
- 5 Sitzplätze
- **Mindestgebot: 1000,00 €**

Das Fahrzeug wird ohne feuerwehrtechnische Ausrüstung, Funkgerät und Signaleinrichtung abgegeben.

Bitte beachten Sie, dass durch z. B. Rückbau der Signalanlage vorhandene Öffnungen unsererseits nicht verschlossen werden. Sie bieten auf ein Fahrzeug, das wegen laufzeitbedingten Verschleißerscheinungen, Roststellen und/oder technischen Mängeln ausgesondert wurden.

Es wird **empfohlen** die Fahrzeuge vor Abgabe eines Gebotes zu besichtigen. Besichtigungstermine können unter Tel.: 035602 562-28 bei Frau Keuchler vereinbart werden. Die Stadt Drebkau übernimmt für das Fahrzeug keinerlei Sachmängelhaftung und verkauft es unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Kaufgebote sind unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag **bis zum 20.12.2013, 12.00 Uhr** (gültig ist der Eingangsstempel der Stadt Drebkau), an die Stadt Drebkau, Der Bürgermeister, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau zu senden. Auf dem Umschlag ist der **deutlich sichtbare Vermerk „Bieterverfahren Einsatzfahrzeug Feuerwehr - Angebot Nr. 1, nicht vor dem 20.12.2013 öffnen“** aufzubringen.

Die Nichteinhaltung der geforderten Form des Kaufgebotes hat die Nichtberücksichtigung zur Folge. Ebenso sind Bieterklauseln, wie z. B. „Höchstgebot zuzüglich Preisaufschlag“ unzulässig und führen zum Ausschluss. Es werden nur konkrete Preisangebote berücksichtigt. **Die Entscheidung über den Zuschlag wird gemeinsam mit der Stadtwehrrführung getroffen. Es erhält nicht zwingend das höchste Kaufgebot den Zuschlag.**

Nach Erhalt der Mitteilung über den Zuschlag ist der Kaufpreis kurzfristig, spätestens aber nach 14 Tagen zu bezahlen und das Fahrzeug innerhalb 3 Wochen nach Zahlungseingang abzuholen. Anderenfalls kann die Vergabe an einen anderen Bieter erfolgen.

Das Fahrzeug ist auf Kosten des Bieters abzuholen.

Bild zu Angebot Nr. 1



Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Informationen zum Winterdienst in der Stadt Drebkau

der Winter steht vor der Tür und wenn wir mit so viel Schnee rechnen können, wie im letzten Jahr ... da kommt einiges auf uns zu. Deshalb hier noch einmal ein paar Hinweise zum Winterdienst in der Stadt Drebkau.

Pauschalen Forderungen, alle Straßen auch bei Eis und Schnee uneingeschränkt befahrbar zu halten, kann nicht entsprochen werden, da der Autoverkehr nicht das Maß aller Dinge ist. Hauptaugenmerk liegt auf der Aufrechterhaltung des öffentlichen Nahverkehrs (Busse), des Wirtschaftsverkehrs, der Versorgung der Bevölkerung und der Notdienste.

Der Einsatz von abstumpfenden Mitteln auf den Fahrbahnen ist aus Gründen der Verkehrsfrequenz nicht überall möglich. Solche Stoffe werden von den Fahrzeugen zu schnell an den Straßenrand gewirbelt, sodass die abstumpfende Wirkung bereits nach kurzer Zeit verloren geht. Auf Streusalz kann daher aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht völlig verzichtet werden.

Bei Schnee und Glätte räumt und streut der Winterdienst gefährliche Stellen auf verkehrswichtigen Straßen und Plätzen.

Die Stadt Drebkau führt im Rahmen der Zumutbarkeit und ihrer Leistungsfähigkeit den Winterdienst auf den kommunalen Straßen in ihrem Gebiet durch.

Winterdienst auf Fahrbahnen

Mit der Durchführung des Winterdienstes auf den kommunalen Straßen wurden folgende Firmen beauftragt:

- Firma Agro-Dienst Transport und Handels GmbH, Am Bahnhof 5, 03116 Drebkau OT Leuthen
- Agrargenossenschaft Drebkau eG., Schwarzer Weg 110, 03116 Drebkau OT Drebkau
- Firma Frank Pohle, Dorfstraße 41, 03116 Drebkau OT Greifenhain

Die Organisation und Durchführung des Winterdienstes auf den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen liegt beim Landesbetrieb Straßenwesen und beim Landkreis Spree-Neiße. Aus diesem Grund weise ich an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass es bei winterlicher Witterung innerhalb einer Ortslage zu unterschiedlichen Straßenverhältnissen kommen kann.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVO darf der Fahrzeugführer lediglich so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften des Fahrzeuges und der Ladung anzupassen.

Bei außergewöhnlichem Wetter ist es sogar zumutbar, dass die Verkehrswege vorübergehend gar nicht zu benutzen sind. Nach aktuellen Rechtsprechungen ist von den Kommunen nicht die Durchführung unbegrenzter Winterdienstpflichten gefordert. Der Bürger hat keinen Anspruch auf völlige Gefährlosigkeit, wenn er im Winter die Straßen benutzt. Es ist nicht Aufgabe der Kommune, den Winterdienst derart zu gestalten, dass ein Befahren der Straßen wie im Sommer ermöglicht wird, also gleichsam den Winter insoweit „abzuschaffen“. Eine Winterdienstpflicht für die Kommune besteht nur im Rahmen der tatsächlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Entgegen der weit verbreiteten Meinung **muss nicht** überall dort gestreut werden, wo es glatt ist.

Vielmehr gibt es klare Vorgaben durch die Rechtsprechung:

Demnach besteht die Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortslagen lediglich an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen.

Viele zusätzlich erbrachte Räum- und Streuvorgänge der Kommunen sind somit reine Serviceleistungen für den Bürger. Sie werden weder vom Straßengesetz gefordert, noch lassen sie sich aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht ableiten.

Weitere Winterdienstmaßnahmen erbringt die Kommune freiwillig, keine Rechtsnorm zwingt sie hierzu. So bestehen z. B. Winterdienstpflichten auf Fahrbahnen außerhalb geschlossener Ortslagen **aus-**

schließlich an besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen. Mit umsichtigen Verhalten können auch Sie etwas für eine ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes auf unseren Fahrbahnen tun:

- > Bitte stellen Sie ihre Fahrzeuge, soweit möglich, auf ihrem Grundstück ab.
- > Schneiden Sie Ihre Sträucher und Bäume so, das herüberhängende Äste nicht in den Straßenbereich hineinragen und somit dem Einsatz der Winterdienstfahrzeuge erschweren oder gar nicht ermöglichen.
- > Achten Sie darauf, lediglich einseitig zu parken bzw. **eine ausreichende Durchfahrtsbreite für die Räumfahrzeuge zu gewährleisten.**

> Entfernen Sie abgelegte Steine von den Straßenrändern
Bei winterlichen Verhältnissen sind die Ablagerungen (z. B. Steine) von den Fahrern der Winterdienstfahrzeuge nicht zu erkennen. Dann kommt es zum Schaden am Winterdienstfahrzeug. Ich weise darauf hin: Für den entstandenen Schaden am Fahrzeug und möglichen Folgeschäden (z. B. der Winterdienstauftrag kann nicht ausgeführt werden) hat der Grundstückseigentümer zu haften und wird zur Kasse gebeten. Besteht **keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge** bzw. ist die **Durchfahrt nicht gewährleistet** - so kann der **Winterdienst nur eingeschränkt** bzw. **in einigen Fällen gar nicht durchgeführt werden.** Auch bei fehlender Möglichkeit für die Ablagerung der Schneemassen, z. B. in Sackgassen (bebaut) oder am Wendehammer (rundum Bebauung) ist die Schneeräumung für die Einsatzfahrzeuge technisch nicht möglich.

Im Gegensatz zu erforderlichen Winterdienstpflichten auf Fahrbahnen beschränken sich die Winterdienstpflichten auf Gehwegen nicht nur auf verkehrswichtige und gefährliche Stellen. Grundsätzlich müssen Fußgänger innerhalb geschlossener Ortslagen weitgehend gefahrlos zu Fuß jede Wohnung, gerade wenn es ältere und gebrechliche Personen sind, einigermaßen sicher erreichen können. Doch auch hier der allgemeine Hinweis: Der Bürger kann keine völlige Gefährlosigkeit erwarten, wenn er Gehwege benutzt. Auch Fußgänger müssen sich im Winter dem Straßenzustand anpassen.

Auf Wegen mit Abkürzungs- oder Bequemlichkeitsfunktion ist kein Winterdienst erforderlich.

Gemäß § 2 Abs.1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Drebkau vom 24.09.2013 wurde die Winterdienstpflicht auf den Gehwegen auf die Anlieger und Hinteranlieger übertragen.

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchzuführen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Schnee- und/oder Glättebeseitigung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Neben einer Geldbuße können bei einem Glätteunfall hohe Schadenersatzforderungen der Geschädigten auf Sie zukommen.

Bitte achten Sie auch darauf, dass Unterflurhydranten vor Ihrem Grundstück von Schnee, Eis und sonstigen Materialien (z. B. Kies o. a. Baumaterialien) freigehalten werden müssen. Es liegt sicher auch in Ihrem Interesse, dass die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr schnell und ohne Behinderungen an den Unterflurhydranten Löschwasser entnehmen können.

Nähere Angaben zum Umfang der Winterdienstpflichten sind der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Drebkau zu entnehmen. Diese kann eingesehen werden im:

- Internet unter:
[www.drebkau.de/Satzungen/Ordnung und Sicherheit](http://www.drebkau.de/Satzungen/Ordnung%20und%20Sicherheit)
- Stadtverwaltung, Spremberger Str. 61, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt - Zimmer 20 bei Frau M. Jurk

Stellen Sie sich als Kraftfahrer bitte darauf ein, dass es bei Eis und Schnee keine freie Fahrt für alle und überall geben kann. Fahren Sie nur, wenn es unumgänglich ist und üben Sie die größtmögliche Vorsicht.

gez. Horke
Bürgermeister

Verkehrseinschränkungen

zum 15. Drebkauer Nikolausmarkt im OT Drebkau

Werte Verkehrsteilnehmer,
im Ortsteil Drebkau findet am 07.12.2013 der 15. Drebkauer Nikolausmarkt statt. Dazu kommt es zu folgender

Vollsperrung:

1. Marktplatz vorderer Bereich:

vom 07.12.2013, 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Für alle Sperrungen wird für den Rettungsdienst und den Lieferverkehr die Durchfahrt gewährleistet.

Bitte nutzen Sie in dem betreffenden Zeitraum andere Parkmöglichkeiten.

Menzel-Neumann

Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes

Die Deutsche Telekom Technik GmbH informiert mit Schreiben vom 25.11.2013 über folgenden Sachverhalt:

Information zur Inbetriebnahme eines Mobilfunkstandortes

Laut Mobilfunk- bzw. Kommunalvereinbarung der Mobilfunknetzbetreiber mit den kommunalen Spitzenverbänden wird der Mobilfunkstandort der Deutschen Telekom

am Standort Drebkau/Bahnhofstraße

Bahnhofstraße 34

03116 Drebkau

(Dienst LTE 800)

ab etwa **Mitte Dezember 2013** in Betrieb genommen.

Horke

Bürgermeister

Aufruf an alle Bürger im Ortsteil Leuthen zur Pflege der Kriegsgräber

Die Stadt Drebkau ruft auf zur Bewerbung um die jährliche Pflege der Kriegsgräber ab dem Jahr 2014. Es handelt sich dabei um die Kriegsgräber auf dem Friedhof im Ortsteil Leuthen.

Folgende Arbeiten werden mit einer Pflegepauschale honoriert:

- Ablesen der Kriegsgräberanlage von sämtlichen Unrat (Abfall, Laub u. Ä.)
- Unkrautentfernung
- Bewässerung der Anlage
- regelmäßiges Verschneiden der Bepflanzung und Entsorgung des Schnittgutes

Die Vergabe wird an einem Bewerber erfolgen.

Bei Interesse richten Sie sich bitte bis zum 20.01.2014 an:

Stadt Drebkau

Stichwort: Kriegsgräberpflege Leuthen

Spremberger Straße 61

03116 Drebkau

Tel.: 035602 562-38

E-Mail: minks@drebkau.de

Sprechzeiten Stadtverwaltung Drebkau

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
Flexibilität und Kundenorientierung sind zentrale Anforderungen an die öffentliche Verwaltung.

Die Stadtverwaltung Drebkau möchte Ihnen mehr bürgerfreundliche Möglichkeiten für Besuche in unserer Behörde anbieten, die sich unter anderem auch mit den beruflichen Belangen unserer Bürger vereinbaren lassen. Aus diesem Grund ändern wir ab dem **01.01.2014** unsere Sprechzeiten wie folgt:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr/13.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch	-----
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr/13.30 - 17.00 Uhr
Freitag	-----

Natürlich ist es weiterhin möglich, auch individuelle Termine mit dem jeweiligen Ansprechpartner in der Verwaltung zu vereinbaren.

Horke

Bürgermeister

Schließung der Stadtverwaltung am 27.12.2013

Die Stadt Drebkau weist alle Bürgerinnen und Bürger vorsorglich darauf hin, dass die Stadtverwaltung Drebkau am Freitag, d. **27.12.2013**, aus arbeitsorganisatorischen Gründen (Brückentag)

geschlossen

bleibt.

Bitte beachten Sie auch unsere geänderten Sprechzeiten am **Montag, d. 30.12.2013**. Die Verwaltung hat an diesem Tag aufgrund von notwendigen Jahresabschlussarbeiten von **8.30 Uhr bis 11.30 Uhr** geöffnet.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Horke

Bürgermeister

Auszug aus der Berichterstattung des Bürgermeisters im Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landkreises Spree-Neiße

über die Pflege und Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur in Drebkau

Bereits im Jahr 1993 hatte sich die damals noch selbstständige Gemeinde Drebkau zum angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet bekannt.

Andere Gemeinden des ehemaligen Amtes Drebkau/Niederlausitz zogen nach.

Nach der Gemeindegebietsreform, zum 31.12.2001, wurde im § 3, Abs. 1 der Hauptsatzung, das Bekenntnis der Stadt Drebkau zum angestammten sorbischen Siedlungsgebiet aufgenommen.

Alle Ortstafeln auf den Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die Straßennamenbeschilderung, die Haltepunkte der Deutschen Bahn AG, Objekte der FFW und andere öffentliche Objekte sind nach und nach zweisprachig beschriftet worden.

Im vergangenen Jahrhundert wurde in den Ortschaften unseres Stadtgebietes die sorbisch/wendische Sprache von einem großen Bevölkerungsanteil gesprochen, zum jetzigen Zeitpunkt sind uns im gesamten Stadtgebiet leider nur noch wenige Einwohner bekannt, die diese Sprache sprechen.

Die Abgeordneten und Bürger der Stadt Drebkau sind sich einig: wir stehen zu den sorbischen/wendischen Wurzeln, in dem sorbische/wendische Aktionen, Initiativen, Traditionen und Bräuche in unserem Stadtgebiet weiterhin durchgeführt werden, wie zum Beispiel **das Zampern** (Camprowanje), **das Osterfeuer** (Jatšowny wogeri), **das Johannisreiten** in Casel (Janske rejtowanje w Kozlem) und **das Maibaumaufstellen** (Majski bom stajiš).

Hervorzuheben ist hier besonders der Traditionsverein Casel e. V. (Mitglied der DOMOWINA), der als einziger Verein in der Bundesrepublik, das „Johannisreiten“ jährlich um den 24. Juni durchführt.

Nach alten Vorlagen wurden für die Mädchen Jugendkleider und für die Reiter Westen angefertigt.

In ihren schicken Kostümen nehmen seit Jahren die Mitglieder des Traditionsverein Casel aktiv am Superhahnrupfen in Dissen teil sowie im August am großen Festumzug des Heimatfestes in Burg.

Besonderes Augenmerk gilt gegenwärtig der Nachwuchsförderung, um diesen Brauch auch in Zukunft durchführen zu können. Es freut uns deshalb sehr, dass der Vorsitzende des Vereins und langjähriger Johann, Burkhard Jurk, am 11.10.2013 durch den Vorsitzenden der Domowina-Bund Lausitzer Sorben e. V. David Statnik, mit dem „Cesne znamuško/Ehrenabzeichen der Domowina“ geehrt wurde.

Im Ortsteil Casel wurde im zweisprachig beschrifteten Dorfgemeinschaftshaus eine ständige Fotoausstellung vom einmaligen „Johannisreiten“ eingerichtet.

Trotz der Haushaltslage der Stadt Drebkau werden in jedem Jahr finanzielle Mittel eingeplant, um das Museum „Sorbische Webstube“ zu bewirtschaften. Dank der Unterstützung des Fördervereins können weitere Exponate zur Thematik der Lebens- und Arbeitsweise der Sorben/Wenden in unserer Gegend beschafft werden, damit sie in der ständigen Ausstellung präsentiert werden können.

Zur Osterzeit werden interessierten Bürgern, den Kindern der Kita's und der Grundschulen der Stadt die Möglichkeiten gegeben, Ostereier in den verschiedensten Techniken nach alter sorbischer Tradition zu gestalten.

In der Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ im Ortsteil Greifenhain

wurden die Kinder schon im Alter von 3 - 6 Jahren mit ganz kleinen Schritten an das sorbisch/wendische Brauchtum und die Sprache herangeführt, zum Beispiel durch die **„Vogelhochzeit Ptaškowa swajžba“**, **das „Zampern Camprowanje“**, **Ostern - „Jatšy“** - Gestalten von Ostereiern.

Im Gemeindeteil Klein Oßnig werden die Einwohner Anfang Februar eines jeden Jahres zum „Szepijang“ geladen, wo der „Gutsherr“ den Jahresbericht zum vergangenen Jahr hält.

Um auch in der Stadtverwaltung aktuell über das sorbisch/wendische Zeitgeschehen informiert zu sein, wird der „NOWNY CASNIK“ abonniert.

Der Stempel mit dem Logo zur Aktion der sprachenfreundlichen Kommune, welchen wir bei der vor- letzten Aktion erhalten haben, wird in der Stadtverwaltung bei der Versendung der Briefpost verwendet.

Am 1. Februar 2008 wurde der „sorbische/wendische Kreis Drebkau-Serbske koło Drjowk“ gegründet. Mitglieder sind interessierte Bürger, Vereinsmitglieder sowie Leiter von Einrichtungen der Stadt Drebkau, welche das sorbisch/wendische Brauchtum und die Traditionen bewahren und pflegen. Zu gemeinsamen Gesprächen treffen wir uns ein- bis zweimal im Jahr, um in einer offenen Runde Rückschau zu halten, in die Zukunft zu blicken oder um uns gegenseitig austauschen.

In der Schiebel-Grundschule Drebkau haben wir, Dank einer engagierten Lehrerin, es ermöglichen können, das Schülerinnen und Schülern - als Angebot im Rahmen der Ganztagschule die sorbische/wendische Sprache erlernen können, seit dem Schuljahr 2011/2012 als Unterrichtsfach in der 6. Klasse. Theoretisch möglich sind 3 Wochenstunden je Jahrgangsstufe.

Es zählt zwar nicht unbedingt zur sorbischen/wendischen Sprache; aber es ist ein Stück Kultur aus der Stadt Drebkau, das „Serbske Piwo“, welches zum 8. Brandenburger Dorf- und Erntefest am 10/11. September 2011 in Dissen vorgestellt und in der Drebkauer Kirchers Brauerei nach alter spezieller Rezeptur gebraut und abgefüllt wird.

Das ist aber nur möglich, durch die Unterstützung, die wir erhalten haben.

Danken möchten wir: hier besonders:

- > der Sorben-/Wendenbeauftragten des Landkreises Spree-Neiße: Frau Kerstin Kossack,
- > der Regionalsprecherin der Domowina Niederlausitz e. V.: Frau Karin Tschuck,
- > dem Mitarbeiter im Domowina Regionalverlag: Herrn Heiko Lobert
- < den ehemaligen und jetzigen Abgeordneten des Amtes Drebkau und der Stadt Drebkau,

Mit Leben erfüllt wurde und wird dies alles nur, da wir so engagierte Leute haben, wie z. B.:

- > die jahrelange Vorsitzende des Fördervereins „Museum Sorbische Webstube Drebkau“ und Seele des Museums: Frau Roswitha Baumert,
- > den jahrelangen Johann und Vorsitzenden des Traditionsvereins Casel, Herrn Burkhard Jurk,
- > die Lehrerin an der Schiebel-Grundschule Drebkau: Frau Sabine Winkelmann,
- > die „Unruhehändlerin“, ehemalige Leiterin der Kita „Zwergenland“ im OT Greifenhain, Mitglied des Traditionsvereins Casel, aktives Mitglied des Fördervereins „Museum Sorbische Webstube Drebkau“, Trachtenträgerin: Frau Ingrid Standke

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums. Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten:

Stadt Drebkau
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Spremler Straße 61, 03116 Drebkau
Tel./Fax: 035602 562-0/-60
E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!



Mitteilungen anderer Behörden

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Weihnachtsbaumverkauf im Wald durch Selbstwerbung

Pausenversorgung mit Bratwurst und Glühwein ist gegeben.

Termin: Sonnabend den 21.12.2013 von 09.00 bis 15.30 Uhr

Hofverkauf in der Oberförsterei Drebkau

Ort: Zwischen Illmersdorf und Koschendorf
unter der 380 KV-Leitung
In nördlicher Richtung
Anfahrtsweg ist ausgeschildert

Termin: Vom 09.12. bis 20.12.2013 zu den Geschäftszeiten
Baumarten und Preise wie genannt.
Ohne Versorgung.

Baumarten: Gemeine Kiefer, Schwarzkiefer und Gemeine Fichte

gez. Stefan Rescher
Revierförster/Revier Casel

Preis: Je nach Baumart und Größe zwischen 10 und 20 EUR

Ende der Amtlichen Mitteilungen